

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, im August 1992

VIII A - V 5 - 30/09

Volkszählung 1987

**Wesentliche Erfahrungen und Konsequenzen
für eine künftige Zählung
aus der Sicht der Statistischen Ämter des
Bundes und der Länder**

Inhalt	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen	4
III. Erhebungsmethodische Konsequenzen	
1. Gleichzeitige Durchführung der Volks- und Berufszählung (VZ), der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und der Arbeitsstättenzählung (AZ)	6
2. Kombination von Totalerhebung und Stichprobe	8
IV. Überprüfung des Erhebungsprogramms	9
V. Erhebungsorganisatorische Konsequenzen	
1. Auswahl der Zähler	10
2. Einsatz der Zähler	11
3. Funktion der Zähler	12
4. Nutzung externer Datenbestände zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung	13
5. Rückgabe der Erhebungsunterlagen durch den Auskunftspflichtigen	14
VI. Aufbereitungstechnische Konsequenzen	
1. Einfluß der restriktiven Trenn-, Lösch- und Vernichtungsvorschriften	16
2. Verfahren zur Ergänzung von totalen und partiellen Antwortausfällen	18
VII. Ergebniserstellung	
1. Beschleunigung der Ergebniserstellung	20
2. Tabellenprogramm	21
Anhang	
1. Haushaltsmantelbogen	24
2. Wohnungsbogen	28
3. Personenbogen	29

I. Vorbemerkung

Die Volkszählung 1987 hat als "Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung" eine Vielzahl statistischer Informationen bereitgestellt, die für eine Fülle von Verwendungszwecken benötigt werden. Ihre Ergebnisse haben die analytischen Entscheidungsvoraussetzungen für das politische Handeln von Bund, Ländern und Gemeinden in gesellschaftlichen Kernbereichen teilweise erheblich revidiert. Zu den Nutzern, die auf Volkszählungsdaten angewiesen sind, zählen außerdem die in Wirtschaft und Gesellschaft tätigen Organisationen und Institutionen, die Bereiche der wissenschaftlichen Forschung und Politikberatung sowie die amtliche Statistik selbst. Die zentrale Stellung der Volkszählungen bzw. Gebäude- und Wohnungszählungen im System der laufenden bevölkerungs-, erwerbs- sowie wohnungsstatistischen Berichterstattungen ist in diesem Zusammenhang zu unterstreichen.

Nach derzeitiger Erkenntnis und Einschätzung, die auch international geteilt wird, werden grundlegende Bestandsaufnahmen in den gesellschaftlichen Kernbereichen auch künftig unverzichtbar sein. Die hierfür am besten geeigneten Methoden und Verfahrensweisen insbesondere auch unter Berücksichtigung des sich laufend vollziehenden gesellschaftlichen Wertewandels zu ermitteln, ist der amtlichen Statistik ständig aufgegeben, gegenwärtig aber - dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts entsprechend - in besonderem Maße gefordert. Zur Bewältigung dieser Aufgabe, mit der wesentlich auch der Wissenschaftliche Beirat für Mikrozensus und Volkszählung befaßt war, liefern neben den Erfahrungen der Städte auch die Erfahrungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus der Volkszählung 1987 wichtige Erkenntnisse.

Die Volkszählung 1987 wies gegenüber früheren Zählungen konzeptionell ebenso wie hinsichtlich des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens zahlreiche Unterschiede auf. Bedeutsamste Rahmenbedingung für diese Änderungen waren die Feststellungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur geplanten Volkszählung 1983, als bedeutsamste Konsequenz dieser Änderungen ist die beträchtliche Steigerung der Zählungskosten zu sehen. Zu dieser Kostensteigerung trugen insbesondere die Maßnahmen zur Erweiterung des Datenschutzes (Abschottung in den Gemeinden) sowie die Folgearbeiten aus der unerwartet hohen Inanspruchnahme der postalischen Rücksendemöglichkeit bei.

Besonders ins Gewicht fiel deshalb die Verteuerung im Bereich der Gemeinden. Bund, Länder und Gemeinden hatten als Gesamtkosten der Volkszählung 1987 - ohne Berücksichtigung des Bundeszuschusses - einen Betrag von 715,7 Mill. DM kalkuliert. 340,7 Mill. DM hiervon wurden von den Gemeinden veranschlagt, die tatsächlich aber deutlich höher lagen. Für diese zusätzliche Ausgabensteigerung sind ebenfalls die Veränderungen der Zählungsmethode verantwortlich gemacht worden, deren kostensteigernde Wirkungen jedoch unterschätzt worden waren.

Die nachfolgende Auflistung von Themenschwerpunkten faßt die wesentlichen Anregungen der Statistischen Landesämter auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen zusammen. Die Auflistung berücksichtigt darüber hinaus Aspekte, die aus der Sicht des Statistischen Bundesamtes bedeutsam sind. Gleichzeitig wird den Bewertungen bestimmter Erfahrungen auf kommunaler Ebene durch den Deutschen Städtetag¹⁾ sowie Überlegungen zum künftigen Konzept einer Arbeitsstättenzählung Rechnung getragen, die bereits zwischen Bund und Ländern erörtert wurden.

In den Vordergrund der Darstellung sind zunächst erhebungs- und aufbereitungsbezogene Probleme und Konsequenzen gestellt, die auch den gesetzlichen Regelungsbedarf berühren bzw. voraussichtlich berühren werden. Die Bewertung von Erfahrungen zu Punkten, für die bei gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen weitere Handlungsalternativen bestehen (insbesondere zur Gestaltung der Plausibilitäts-Kontrollen und der Auswertungskonzepte), werden an anderer Stelle behandelt.

II. Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen

Obwohl die Volkszählung 1987 an die bis 1983 geleisteten Vorarbeiten unmittelbar anknüpfte, zeigen die Erfahrungen, daß wegen der Komplexität eines solchen Zählungswerkes eine frühere Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen (mindestens zwei bis drei Jahre vor Zählungsbeginn) notwendig gewesen wäre.

Tatsächlich trat das Volkszählungsgesetz erst rund anderthalb Jahre vor dem Zählungstichtag in Kraft. Aufgrund der Gesetzesberatungen und den bis zuletzt im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten, konnte bundesweit mit den Vorbe-

1) Vgl. "Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1987 - Erfahrungsbericht der Städte -", hrsggb. im Auftrag des Deutschen Städtetages vom Verband Deutscher Städtestatistiker, München.

reitungsarbeiten deshalb erst relativ spät begonnen werden. Entgegen der ursprünglichen Einschätzung konnte auf die Vorlagen der für 1983 vorgesehenen Zählung nur begrenzt zurückgegriffen werden. Die vom Gesetzgeber sowohl bei den Erhebungsmerkmalen als auch beim Durchführungsmodus vorgenommenen Änderungen waren teilweise so erheblich, daß sie eine Neukonzeption in weiten Bereichen der Zählung erforderlich machten.

Hinzu kam noch, daß die aufgrund des § 9 Abs. 3 Volkszählungsgesetz 1987 - im folgenden VZG - zu erlassenden Regelungen durch die Länder hinsichtlich der Einrichtung der Erhebungsstellen in den meisten Bundesländern erst Mitte 1986, also erst fünf Monate vor Beginn der Gebäudevorerhebung, vorlagen; teilweise lagen diese Vorschriften sowie die ergänzenden Verwaltungsanordnungen noch später vor.

Aufgrund dieser Situation ergaben sich in der Vorbereitung, Durchführung, Aufbereitung, bis hin zur Ergebnisdarstellung, Engpässe und damit verbunden auch Terminüberschreitungen. Ein früheres Vorliegen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wäre auch deshalb wünschenswert gewesen, weil die ohnehin knappen Personalkapazitäten bereits während der Zählungsvorbereitung auch durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit beansprucht wurden. Erschwerend wirkten sich auch die Unterschiede der landesinternen Regelungen, insbesondere bei der Durchsetzung der Auskunftspflicht aus; hier wären einheitliche Richtlinien notwendig gewesen, da sie eine wichtige Voraussetzung für vergleichbare Zählungsergebnisse sind.

Schwerwiegender dürfte in diesem Zusammenhang sein, daß nach den Erfahrungen mit der Volkszählung 1987 die durch die neuen gesetzlichen Grundlagen geschaffene Situation hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen offensichtlich nicht ausreichend berücksichtigt werden konnte. Die Frage der Kostenverteilung dürfte danach künftig noch intensiver diskutiert werden.

Die Erfahrungen von 1987 lehren, daß eine neue Zählung auf jeden Fall einen längeren konzeptionellen und insbesondere organisatorischen Vorlauf erfordert und die Vorbereitung im Hinblick auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen frühzeitig beginnen sollte.

III. Erhebungsmethodische Konsequenzen

1. Gleichzeitige Durchführung der Volks- und Berufszählung (VZ), der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und der Arbeitsstättenzählung (AZ)

Die Vor- und Nachteile der gleichzeitigen Durchführung verschiedener Erhebungsteile müßten aufgrund der gewonnenen Erfahrungen erneut abgewogen werden.

Für eine Verknüpfung sprechen deutliche ökonomische Vorteile. Sie liegen vor allem in der Nutzung einer gemeinsamen Erhebungsorganisation vor Ort. Hierbei sind der notwendige "Abschottungsaufwand", der rationelle Einsatz von Zählern, die gemeinsame Nutzung der organisatorischen Hilfsmittel wie Anschriften, Regionallisten zu sehen. Darüber hinaus liefern die einzelnen Zählungsbereiche wechselseitig Anhaltspunkte, die eine vollzählige Erhebung erleichtern. Beispielhaft kann vor allem auf die mögliche "Vorbeiführung" der AZ an den Angaben zum Sitz der Arbeitsstätte im Personenbogen der VZ hingewiesen werden.

Günstig wirkt sich die gleichzeitige Durchführung der verschiedenen Erhebungsteile aber auch auf die Gestaltung der Erhebungsprogramme und die Auswertungsmöglichkeiten aus. So konnte 1987 auf die zusätzliche Erhebung von Belegungsangaben im Rahmen der GWZ verzichtet werden, da sich die wohnungsstatistischen Merkmale in der Aufbereitung - anders als 1968 - unmittelbar mit den Angaben aus der VZ verknüpfen ließen. Diese Zusammenführung eröffnete zugleich weitergehende Auswertungsmöglichkeiten zur Wohnsituation der Bevölkerung. Positiv für die Ergebnisqualität dürfte dabei auch gewesen sein, daß die Angaben der VZ vergleichsweise höhere Genauigkeitsansprüche erfüllen²⁾, als sie bei einer Belegungsbefragung im Rahmen einer getrennt durchgeführten GWZ gegeben sind.

Die gleichzeitige Durchführung der verschiedenen Erhebungsteile wirft - wie die Erfahrungen verdeutlichen - andererseits eine Reihe zusätzlicher Probleme auf.

2) Bekanntermaßen hat die Erfassung bzw. Nichterfassung jedes einzelnen Einwohners in der VZ (und damit in der auf den VZ-Ergebnissen basierenden Bevölkerungsfortschreibung) erhebliche dauerhafte finanzielle Konsequenzen für eine Gemeinde, da die Ergebnisse die Grundlage u.a. für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden bilden.

Ein Konzept für eine zukünftige Großzählung müßte den organisatorischen und methodischen Anforderungen der VZ, GWZ und AZ stärker als 1987 gleichgewichtig Rechnung tragen. So war es für die Aufbereitung der AZ 1987 von Nachteil, daß sie trotz besonderer Erhebungsstrukturen und deutlich geringerem Erhebungsumfang bei der Übernahme der Angaben aus der Regionalliste an das Ordnungssystem der VZ gebunden war. Für künftige Überlegungen werden die Vorteile einer gemeinsamen Erhebung gegenüber diesem aufbereitungstechnischen Nachteil abzuwägen und die geeignete Schnittstelle zwischen beiden Bereichen neu zu überdenken sein.³⁾

Infolge der Vielschichtigkeit der Materie werden bei einer gleichzeitigen Durchführung der bisherigen drei Zählungsteile ferner deutlich höhere Anforderungen an die Erhebungsstellen, insbesondere aber an die Zählerinnen/Zähler gestellt. Dabei ist die Gefahr einer Überforderung dieses Personenkreises, dem im Hinblick auf die Verwirklichung der methodischen Grundkonzeption einer flächendeckenden Begehung und damit für den Erfolg der Zählung entscheidende Bedeutung zukommt, nicht von der Hand zu weisen. Mit der hohen Erwartung, die an den Erfolg der Zählertätigkeit geknüpft war, stand die erhebliche Einschränkung seiner Befugnisse im Übrigen nicht im Einklang (vgl. Abschnitt V.3).

Durch die Bündelung verschiedener Zählungsteile erhöhte sich auch das Spannungsverhältnis zwischen Aufbereitungsdauer und Ergebnisgenauigkeit. Der tendenziell höhere Zeitbedarf für VZ und GWZ ist dabei auch eine Folge teilweise höchster Genauigkeitsansprüche, wie sie vor allem für die Bevölkerungsfeststellung gefordert werden. Nach den Erfahrungen von 1987 wären deshalb bei vergleichbarer Ausgangslage künftig rationellere Aufbereitungskonzepte notwendig. Hierbei könnte an die Entwicklung von Prüfprogrammen gedacht werden, die bereits wichtige Eckdaten im Rahmen des Einlesens plausibilisieren, insbesondere erscheint auch eine zeitliche und sachliche Straffung der Ergebnistabellierungen bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Möglichkeiten anforderungsgerechter Zusatzaufbereitungen notwendig (siehe auch Abschnitt VII. 2). Nur so

3) Vgl. auch "Erfahrungsbericht zur Arbeitsstättenzählung 1987 - Zusammenfassung der Berichte der Statistischen Landesämter und Fazit aus den Erfahrungsberichten im Hinblick auf zukünftige Zählungen -", Statistisches Bundesamt.

läßt sich der unbestrittenen Forderung der Konsumenten nach einer schnelleren Ergebnisbereitstellung aus allen Zählbereichen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Rechnung tragen.

2. Kombination von Totalerhebung und Stichprobe

Welche Merkmale total erfragt werden müssen oder zweckmäßigerweise besser in einer Stichprobe zu erheben sind, wäre erneut zu prüfen. Als Rahmenbedingungen sind hierbei die Verwendungszwecke, der jeweils notwendige Arbeits- und Zeitaufwand sowie die bestehenden methodisch-organisatorischen Möglichkeiten im statistischen Berichtssystem zu berücksichtigen.

Nach den Erfahrungen von 1987 scheint der teilweise erhebliche Arbeitsaufwand in Teilbereichen des Zählungswerkes mit dem tatsächlichen Informationsbedarf nicht in vollem Einklang zu stehen. So war beispielsweise festzustellen, daß die mit großem Aufwand verschlüsselten berufsstatistischen Angaben unterhalb der Landesebene kaum nachgefragt worden sind.

Zweck dieser Angaben war auch, die notwendigen Grundlagen für die Revision der amtlichen Berufssystematik bereitzustellen. Für diese Revision hat die Berufszählung 1987 hinsichtlich des Wandels der Berufsstrukturen wichtige Erkenntnisse gebracht. Gleichzeitig wurde die Voraussetzung für einen Ergebnismachweis nach den neugebildeten Berufsklassen geschaffen.

Gleichwohl wird zu prüfen sein, ob für die Erhebung von berufsstatistischen Angaben in tiefer fachlicher Untergliederung eine angemessene große Stichprobe ausreichend ist, wenn ein Bedarf an kleinräumig gliederbaren Daten nicht besteht oder - aus Geheimhaltungsgründen - ohnehin nicht gedeckt werden kann.

Ähnliche Überlegungen gelten im Hinblick auf die - ohnehin nur einen Teil der Erwerbstatigen betreffenden - Angaben zur beruflichen Ausbildung (Hauptfachrichtung; Dauer der praktischen Berufsausbildung).

IV. Überprüfung des Erhebungsprogramms⁴⁾

Für eine künftige Volkszählung müssen die Problembereiche des Erhebungsprogramms, zu denen u.a. auch die genaue Erfassung von Haupt- und Nebenwohnung, die Feststellung des Haushalts- und Wohnungszusammenhangs sowie die Abgrenzung gegenüber - nach internationalen Vereinbarungen - im Rahmen von Volkszählungen nicht zu erfassenden Personengruppen zählen, intensiv erörtert werden. Unverzichtbar sind aber vor allem bessere und klarere rechtliche Regelungen für die vollzählige Ermittlung der Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften.

Dies ist notwendig, um sicherzustellen, daß alle Einwohner, die zur Bevölkerung einer Gemeinde gehören, auch dort gezählt werden. Hierbei sind in der Zählung alle Personen zu erfassen, unabhängig davon, ob sie in der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnung wohnen.

Nach § 12 des VZG 1987 bestand für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften nur dann Auskunftspflicht, wenn sie dort ihren einzigen Wohnsitz hatten. Personen mit mehreren Wohnsitzen waren nur für die Wohnungen außerhalb der Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte auskunftspflichtig. Diese aus Datenschutzgründen getroffene Regelung führte nach übereinstimmender Auffassung der Statistischen Landesämter zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen.

Zwar war gemäß § 12 Abs. 1, Nr. 1 des VZG 1987 der Leiter von Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften gehalten, die Gesamtzahl der Personen in der Einrichtung und die Zahl der Personen, die dort ihren alleinigen Wohnsitz hatten, anzugeben. Die im Sinne des Gesetzes notwendigen Vorgaben waren in der Zählungspraxis jedoch kaum zu realisieren, wie insbesondere auch die Forderung nach einer völlig anonymen Zählung im sensiblen Anstaltsbereich - zur Vermeidung einer sozialen Abstempelung der z.B. in Justizvollzugsanstalten, psychiatrischen Kliniken untergebrachten Personen - zeigte. Die vollzählige Ermittlung dieser Personenkreise hing deshalb sehr stark von der Kooperationsbereitschaft und dem Informationsstand des jeweiligen Anstaltsleiters ab.

Im Ergebnis führte dies tendenziell zu einer Untererfassung der Anstaltsbevölkerung, d.h. der Personen ohne eigene Haushaltsführung. Hier

4) Vgl. anliegende Erhebungspapiere.

von zwangsläufig betroffen war die wohnberechtigte Bevölkerung, bei der definitionsgemäß Personen mit mehreren Wohnungen auch mehrfach zu zählen sind.

Mit den gesetzlichen Einschränkungen der Auskunftspflicht in § 12 VZG war aber auch die vollzählige Ermittlung der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, bei der jede Person unabhängig von der Zahl der Wohnsitze nur einmal zu zählen ist, beeinträchtigt. Dies galt dann, wenn die Betroffenen nach den melderechtlichen Vorschriften nicht am Ort der Wohnung außerhalb der Gemeinschafts- oder Anstaltsunterkunft zur Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung zählten. Sofern es sich um alleinlebende Personen handelte, waren sie außerdem am Wohnsitz außerhalb der Gemeinschafts- oder Anstaltsunterkunft für die Erhebungsstelle häufig nicht erreichbar und wurden deshalb u.U. an keinem Wohnort gezählt.

Für die Bevölkerungsfortschreibung konnten sich dadurch in diesem Teilbereich falsche Basiszahlen ergeben, die für das Gesamtergebnis kaum, aus der Sicht der betroffenen Gemeinden teilweise jedoch von erheblicher Bedeutung waren. Die vorgenannten Schwierigkeiten betrafen auch die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Wehrpflichtigen.

Auf die Beschränkung der Auskunftsverpflichtung in einer Volkszählung muß deshalb für diesen Personenkreis insbesondere im Interesse der Gemeinden mit Anstalts- und Gemeinschaftsunterkünften künftig wieder verzichtet werden. Dies scheint auch deshalb notwendig, weil sich Untererfassungen in der Volkszählung - wie schon angesprochen - auch auf die Fortschreibung der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung negativ auswirken.

V. Erhebungsorganisatorische Konsequenzen

1. Auswahl der Zähler

Die Richtlinien für die Auswahl von Zählern sollten künftig eindeutiger und praktikabler gestaltet sein und so rechtzeitig vorliegen, daß Diskussionen und laufende Abstimmungen während der Erhebungsphase vermieden werden.

Sofern auch künftig neben Angehörigen des öffentlichen Dienstes andere Bewerber ausgewählt werden müssen, sollte die notwendige Überprüfung

dieses Personenkreises auf Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit vereinheitlicht und objektiviert werden. Für die Zählung 1987 fehlten entsprechende, verbindlich anzuwendende Kriterien, so daß die Erhebungsstellen mit den erforderlichen Überprüfungen teilweise überfordert waren.

Diese Schwierigkeiten hatten teilweise zur Folge, daß soweit wie nur irgendmöglich Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als Zähler eingesetzt wurden. Nach § 10 Abs. 5 VZG 1987 war dies allerdings nicht möglich, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen die Besorgnis bestand, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen hätten genutzt werden können.

Diese Regelung wurde im Rahmen der Durchführungsverordnungen der Länder durch Auflistung der Berufsgruppen, die aus Gründen der Interessenkollision als Zähler ausschieden, konkretisiert. Dennoch mußten die Erhebungsstellen in vielen Fällen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob Befangenheit eines Zählers vorlag oder nicht. Nicht selten wurden mit der Regelung motivierte und fähige Personen vom Zähleramt ausgeschlossen.

Dies führte nicht nur zu einer zeitlichen Ausdehnung der Zählerwerbekampagne und zur Verzögerung der Zählungsvorbereitungen insgesamt, sondern auch zu einer nicht wünschenswerten Verringerung des Anteils der in aller Regel besonders geeigneten Zähler aus dem öffentlichen Dienst.

2. Einsatz der Zähler

Als ebenso unbestimmt wie die Vorschriften zum Gebot der Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit sowie zum Verbot der Interessenkollision erwies sich der sog. Nachbarschaftsbegriff; auch hier bedarf es künftig eindeutiger und einheitlicher Regelungen.

Nach § 10 Abs. 5 VZG 1987 durften Zähler nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft) eingesetzt werden. Die enge oder flexible Auslegung dieses Nachbarschaftsbegriffs und dessen Umsetzung im konkreten Einzelfall erforderten zusätzlichen Prüf- und Klärungsaufwand bei der Zuteilung der Zählbezirke an die Zähler, wodurch dieser Arbeitsschritt erheblich verzögert wurde.

In kleinen Gemeinden war bei weiter Auslegung "Nachbarschaft" sehr häufig gegeben. Der Versuch, diese Probleme durch den Austausch von Zählern

zwischen den Gemeinden zu beheben, führte auf der anderen Seite dazu, daß die Auskunftspflichtigen gegenüber diesen Fremden vielfach Vorbehalte hatten. Hier wäre eine engere Auslegung der "Nachbarschaft" von Vorteil gewesen, weil es häufig, z.B. im ländlichen Bereich, sogar von Vorteil ist, wenn als Zähler Personen auftreten, die als zuverlässig bekannt sind.

Die weitere Auslegung des Nachbarschaftsbegriffs und der "Interessenkollision" wurde vor allem in Städten häufig von Volkszählungsgegnern als Argument gegen die Bestellung als Zähler/Zählerin bzw. die Auskunftserteilung genutzt.

3. Funktion der Zähler

Die Statistischen Ämter stimmen darin überein, daß die eigentliche Zählerfunktion, nämlich die vollzählige Ermittlung aller Erhebungseinheiten (Gebäude, Wohnungen, Haushalte, Personen) zu gewährleisten, künftig wieder sichergestellt sein muß.

Die erforderliche Stärkung der Zählerfunktion setzt voraus, daß - anders als dies in § 13 Abs. 5 VZG 1987 vorgesehen war - die vom Zähler ange-troffene Person eines Haushalts bzw. in einer Wohnung wieder sämtliche Namensangaben, d.h. auch die der übrigen Haushaltsmitglieder sowie des Wohnungsinhabers im Wohnungs- und Haushaltszusammenhang, dem Zähler auf Anforderung mündlich mitzuteilen hat; eine postalische Rückgabemöglichkeit der Erhebungsunterlagen sollte nur noch unter dieser Bedingung zugelassen werden. Die den Auskunftspflichtigen 1987 eingeräumte Wahl-möglichkeit, auch Namensangaben übriger Haushaltsmitglieder nur der Erhebungsstelle bekanntzugeben, hat zu einem erheblich höheren Arbeitsaufwand geführt und vorwiegend im großstädtischen Raum u.U. eine exakte Ermittlung der Zahl der Haushalte und Wohnungen behindert.

Die Sicherstellung der vollzähligen Erfassung der Erhebungseinheiten durch den Zähler kann wesentlich dazu beitragen, daß die Zahl der sogenannten Volkszählungsbriefe reduziert wird. Dies wäre auch deshalb wichtig, weil die Überprüfung in den Erhebungsstellen gezeigt hat, daß die Qualität der postalisch eingesandten Fragebogen vielfach ein Nachfassen erforderlich machten. Ebenso brachte die regionale Zuordnung der eingesandten Erhebungsunterlagen ebenso wie deren Zuordnung zum Haushalt und zur Wohnung in den Erhebungsstellen, vor allem in den größeren Städten, einen erheblichen Mehraufwand mit sich.

Dem Zähler sollte außerdem, um die Vollzähligkeit der Erhebung sicherzustellen, gestattet sein, im Falle mehrmals nicht angetroffener Personen, wenigstens den Namen sowie den Wohnungs- und Haushaltszusammenhang der Auskunftspflichtigen ggf. im Nachbarschaftsbereich zu erfragen. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Ländern.

4. Nutzung externer Datenbestände zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung

Nach übereinstimmender Auffassung der Statistischen Landesämter war die Verfügbarkeit der nach § 11 Abs. 1 VZG nutzbaren Registerinformationen eine unabdingbare Voraussetzung für die vollzählige Erfassung der Erhebungseinheiten. Die Art und Weise der Nutzung bedarf für wichtige Aspekte jedoch ergänzender bundeseinheitlicher Regelungen; auch sollten die Möglichkeiten der Nutzung externer Datenbestände erweitert werden.

Zur Organisation der Zählung übermittelte die Meldebehörde auf Verlangen folgende im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Haupt- oder Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus teilten die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

Die aufgrund der genannten rechtlichen Vorgaben erstellten Hilfslisten (Namens-, Begehungslisten) waren in besonderem Maße unverzichtbar für die vollzählige Erfassung der Erhebungseinheiten in unübersichtlichen Zählbezirken. Es wird festgestellt, daß Bevölkerungszählungen ohne Zuhilfenahme von Melderegisterauszügen zumindest in Großstädten nicht mehr durchführbar sind. Wichtige Gründe hierfür sind, daß damit

- die für die postalische Heranziehung von durch den Zähler nicht erreichbaren Personen bzw. Haushalten und Auskunftsunwilligen erforderliche genaue Bezeichnung von Name und Anschrift der betreffenden Personen zur Verfügung stehen und

- die Arbeit des Zählers für das Auffinden und Zusammenfassen der Personen zu Haushalten bzw. Wohnungsgemeinschaften wesentlich erleichtert wird.

Die Melderegisterauszüge haben bei der Zählung 1987 damit wesentlich dazu beigetragen, den Umfang von Nacherhebungen insbesondere bei unvollständig ausgefüllten Erhebungsbogen durch die Erhebungsstelle zu begrenzen. Außerdem waren sie hilfreich bei der späteren Bearbeitung der Erhebungsbogen in der Erhebungsstelle und im Statistischen Landesamt.

Welche Angaben aus den Melderegisterauszügen dem Zähler mitgegeben werden dürfen, sollte bei einer künftigen Zählung allerdings bundeseinheitlich festgelegt werden. Die Erfahrungen von 1987 zeigen, daß die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten hierzu unterschiedliche Auffassungen vertraten und dementsprechend unterschiedliche Regelungen die Folge waren. Die Begehungsliste/Namensliste des Zählers sollte dabei aus erhebungsorganisatorischen Gründen (fremdsprachliche Version der Erhebungspapiere) möglichst auch die Staatsangehörigkeit der Personen enthalten.

Es sollte geprüft werden, ob künftig die Nutzung externer Datenbestände für die Vorbereitung und Durchführung der Zählung erweitert und ggf. auch auf die jeweiligen Verhältnisse des Landes/der Gemeinde angepaßt werden kann. Beispielsweise wären Unterlagen von Wasserwerken u.a. für die Feststellung von Gebäudeeigentümern, Unterlagen der Innungen, Handwerksrollen etc. zur vollständigen Erfassung der Arbeitsstätten zu nutzen. Angaben über die zu erfassenden Arbeitsstätten aus der Gebäudevorerhebung reichten demgegenüber häufig nicht aus, da sie oft unvollständig waren und 1987 ohnehin nur für Gebäude mit Wohnraum erhoben werden durften.

5. Rückgabe der Erhebungsunterlagen durch den Auskunftspflichtigen

Die idealtypische Zählungssituation (Verteilen und Einsammeln der Erhebungsunterlagen durch den Zähler) konnte aufgrund der im Volkszählungsgesetz 1987 eröffneten Rückgabemöglichkeiten in einzelnen Regionen auch nicht annähernd erreicht werden. Die Bedingungen für den postalischen Rückversand und die getrennte Ausfüllung von Erhebungsunter-

lagen in Mehrpersonenhaushalten müßten deshalb künftig überdacht werden, um Zählungsanforderungen und Datenschutzbelange gleichgewichtiger in Einklang zu bringen.

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des VZG 1987 bestand für den Auskunftspflichtigen die Möglichkeit, die ausgefüllten Erhebungsbogen gebührenfrei per Post an die Erhebungsstelle zu senden. Von dieser Möglichkeit machten weit mehr Auskunftspflichtige Gebrauch als ursprünglich angenommen, im Bundesdurchschnitt rd. ein Drittel, in Großstädten 50 und mehr Prozent. Hierzu dürfte auch beigetragen haben, daß vereinzelt Zähler, die diese Aufgabe nicht freiwillig übernommen hatten, sich eines Großteils ihrer Arbeiten entledigen konnten, indem sie den Auskunftspflichtigen die postalische Rückgabe entsprechend nahelegten. Damit verlagerten sich die meisten der Zusammenführungs- und Prüfaufgaben sowie die Erstellung der Regionallisten vom Zähler weg in die Erhebungsstellen, d.h. in die Gemeinden, auf die ein mit früheren Zählungen nicht mehr vergleichbarer Arbeitsaufwand zukam.

Postalische Rücksendung in Verbindung mit getrennter Rückgabe von Erhebungsunterlagen einzelner Haushaltsmitglieder erschwerten die Vollzähligkeitskontrolle durch den Zähler oder schlossen sie ganz aus; Rückfragen (einschließlich Korrekturen) durch ihn waren unmöglich. Das hatte zur Folge, daß die Erhebungsstellen insbesondere in Großstädten mit Rücklaufkontrollen sehr stark belastet waren. Das nachträgliche Einsortieren der Volkszählungsbriefe in großem Umfang, das ständige Überarbeiten der Außenstände und der Mahnlisten usw. verursachte teilweise erhebliche Verzögerungen und einen großen Arbeitsaufwand, der mit zusätzlichen Kosten verbunden war.

Die Folge war, daß die Lieferung der Erhebungsunterlagen an die Statistischen Landesämter vielfach nur schleppend vor sich ging und häufig auf Teillieferungen zurückgegangen werden mußte, um den Zeitplan einzuhalten und die vorhandenen Arbeitskapazitäten kontinuierlich auszulasten. In einem Landesamt ging die letzte Teillieferung erst im Mai 1988, d.h. zwölf Monate nach dem Zählungstichtag ein. Dies bedeutete, daß eine relativ hohe Zahl von Nachlieferungen in die laufende Aufbereitung einzubringen war. Diese Angaben wurden teilweise noch während der maschinellen Plausibilitätskontrollen in die Datensätze eingebracht.

Die Möglichkeit der Auskunftspflichtigen, die Erhebungsbogen nicht mit den übrigen Haushaltsmitgliedern zusammen, sondern für sich allein auszufüllen (§ 13 Abs. 3 VZG 1987) und auch gesondert abzugeben (§ 13 Abs. 4) ist selten in Anspruch genommen worden. Zu Schwierigkeiten bei der Feststellung des Wohnungs- und Haushaltszusammenhangs kam es insbesondere bei Mehrpersonenhaushalten, wenn die einzelnen Mitglieder ihrer Auskunftspflicht zu unterschiedlichen Zeitpunkten und teilweise erst nach Übersenden weiterer Erhebungsbogen nachkamen. Diese Probleme traten vor allem dann auf, wenn vom Zähler keine Haushaltszugehörigkeit ermittelt worden war, z.B. bei Wohngemeinschaften.

Der erhöhte Arbeitsaufwand infolge der Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Zählung und der Einstellung der Bevölkerung zur Zählung hat das Erhebungsstellenpersonal vor hohe Anforderungen gestellt. Die geforderte personelle Abschottung der Zählungsdienststellen hatte dabei positive wie negative Auswirkungen. Einerseits war in vollem Umfang eine Konzentration auf die Zählungsaufgabe möglich, andererseits fehlten vielfach die notwendigen Erfahrungen oder Organisations- bzw. Ortskenntnisse, oder die Zählungsaufgabe wurde unterschätzt. Hinzu kam, daß den Erhebungsstellen nicht alle rechtlichen Möglichkeiten für eine effiziente Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung standen. So wäre es aus der Sicht der Statistischen Landesämter dringend geboten, den Erhebungsstellen künftig zu gestatten, bei Nacherhebungen auch andere Haushaltsmitglieder über die betreffende Person befragen zu können.

VI. Aufbereitungstechnische Konsequenzen

1. Einfluß der restriktiven Trenn-, Lösch- und Vernichtungsvorschriften

Die Vorschriften im VZG 1987 über die organisatorische Behandlung der Hilfsmerkmale im Zählungsablauf dürften nicht abschließenden Regelungscharakter für künftige Zählungen haben. Auch hier müßten Lösungen gefunden werden, die der Erfüllung der statistischen Aufgabenstellung wieder den gleichen Stellenwert wie dem Datenschutz einräumen.

Die Trenn-, Lösch- und Vernichtungsvorschriften im Volkszählungsgesetz 1987 waren das Ergebnis eines differenzierten Prozesses politischer Willensbildung, und sie zählten zweifelsohne zu den notwendigen Bedin-

gungen einer Volkszählung zum damaligen Zeitpunkt. Andererseits haben sie

- in den Statistischen Landesämtern zu erheblichen Belastungen und Kostensteigerungen geführt sowie
- die Auswertungsmöglichkeiten des unter hohem Arbeits- und Kostenaufwand gewonnenen Datenbestandes eingeschränkt.

So mußten aufgrund von § 15 Abs. 1 VZG 1987 innerhalb der abgeschotteten Aufbereitungsstelle des Landesamtes nochmals abgeschottete Räumlichkeiten zur getrennten Aufbewahrung der Hilfsmerkmale geschaffen werden. Da nach erfolgter Eingangskontrolle die Unterlagen mit Erhebungsmerkmalen ohne die Möglichkeit eines unmittelbaren Rückgriffs auf die Hilfsmerkmale (im Haushaltsmantelbogen bzw. in der Namensleiste der Regionalliste) weiter zu verarbeiten waren, war es z.B. erforderlich, das bei der Aufbereitung angewandte Ordnungssystem (Bündeleinteilung/Arbeitspaketbildung) parallel mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand auch für Unterlagen mit Hilfsmerkmalen zu führen. Bei nachträglich eingegangenen Erhebungsunterlagen waren zudem große Such- und Sortierarbeiten erforderlich, um die entsprechenden Unterlagen auszutauschen.

In den Arbeitsgängen "Zusammenführung" und "(maschinelle) Plausibilitätskontrollen", bei denen nochmals auf das Einzelmaterial zurückgegriffen werden mußte, führten die Trennvorschriften für das Heraussuchen der Originalbelege zu einem erhöhten Personal- und Zeitaufwand. Für die Klärung von Zweifelsfragen, die erst im Zuge der sachlogischen Konsistenzprüfungen der tabellierten Ergebnisse auftraten, standen Originalbelege nicht mehr zur Verfügung, da nach § 15 Abs. 2 VZG deren relativ frühzeitige Vernichtung - weit vor Abschluß der Ergebnisauswertungen und der technisch-organisatorisch nachzulagernden Plausibilitätskontrolle der Pendlerangaben - vorgeschrieben war.

Die Vorgabe in § 15 Abs. 4 VZG schließlich, nämlich die Hilfsmerkmale "Straße und Hausnummer" in den Datensätzen zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zur kleinräumigen Gliederung festgelegt war, machte eine nachträgliche Auswertung von Ergebnissen unterhalb der Gemeindeebene für Gemeinden ohne entsprechendes Gliederungssystem (also insbesondere für kleinere Gemeinden bis zu mittleren Städten) unmöglich. Nachteilig war

die Löschung von Hausnummern auch dann, wenn das kleinräumige Gliederungssystem fehlerhaft oder im Hinblick auf bestimmte Auswertungszwecke unzureichend aufgebaut worden war. Für einige Abgrenzungen, z.B. Stimmbezirke, ist die räumliche Zuordnung meist nicht mehr möglich, z.B. wenn die Grenzen innerhalb einer Blockseite verlaufen, wie dies bei Stimmbezirken der Fall ist. Zudem sind Fehler bei der maschinellen Zuordnung zu einer Blockseite nicht mehr nachzuvollziehen, wenn es keine maschinell geführte Referenzdatei für Blockseiten und Straßenschlüssel gibt.

Bei notwendigen Gebietsstandsberichtigungen der Ergebnisse der Volkszählung 1987 werden diese Löschungsvorschriften auch künftig erhebliche Probleme mit sich bringen, da sie zum Teil eine solche Bereinigung nur unzureichend zulassen und damit im Laufe der Jahre den Wert der Volkszählungsergebnisse auf tiefer regionaler Ebene zwangsläufig mindern werden.

2. Verfahren zur Ergänzung von totalen und partiellen Antwortausfällen

Die ablauforganisatorisch notwendige Ergänzung von Antwortausfällen aus den Informationen der Melderegister gem. § 11 Abs. 3 VZG 1987 bedarf künftig einer Klarstellung bzw. Verbesserung.

Da mit dem Ersatz originärer Zählungsangaben durch sekundärstatistische Informationen ein Qualitätsverlust des Datenmaterials verbunden ist, müßte durch entsprechende bundeseinheitliche Regelungen vor allem der methodische Ergebnisvergleich besser sichergestellt werden.

Wegen der Bedeutung der festgestellten Einwohnerzahlen sollte das Verfahren zur Feststellung der Existenz von Personen rechtlich und organisatorisch bundeseinheitlich geregelt werden. Zu diskutieren wäre, welche Mindestanforderungen an die Durchführbarkeit von derartigen Materialergänzungen gestellt werden sollten und ggf. auch, ob und in welcher Form die Gemeinden hierüber den Statistischen Landesämtern gegenüber einer Begründungspflicht unterliegen sollten.

Die Regelung, nach der gem. § 11 Abs. 1 VZG 1987 die von der Meldebehörde an die Erhebungsstelle zur Organisation der Zählung übermittelten Angaben mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen auch bei Antwortausfällen verwendet werden konnten, hat sich besonders bei totalen Ant-

wortausfällen als notwendig erwiesen. Allerdings gilt dies nur für die reine Personenzahl einschließlich der demographischen Grundmerkmale. Die Ersatzvornahme im Haushalts- und Wohnungszusammenhang erwies sich insbesondere bei nichtverheirateten Paaren und bei Wohngemeinschaften als problematisch. In solchen Fällen konnte im Einzelfall eine Doppelerfassung einer Wohnung nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht durch anderweitige Angaben (z.B. Zahl der Wohnungen im Gebäude laut Gebäudevorerhebung) gegengesteuert werden konnte. Hier wäre evtl. bei einer künftigen Volkszählung die Verwendung weiterer Melderegisterangaben, beispielsweise - soweit vorhanden - auch zum Familienzusammenhang, von Nutzen.

Künftig sollte sichergestellt werden, daß alle Melderegisterangaben, die den Erhebungsstellen nach dem Volkszählungsgesetz zur Verfügung stehen, auch für die "Ersatzvornahme" genutzt werden können. So sollten - anders als 1987 zugelassen - Vor- und Familiennamen zur Anlegung eines Haushaltsmantelbogens und zum Ausfüllen des Namensteils der Regionalliste herangezogen werden können, um auch bei Ersatzvornahmefällen eine ordnungsgemäße Eingangs- und Vollzählungskontrolle zu gewährleisten.

Es sollten den Erhebungsstellen generell mehr Möglichkeiten zugestanden werden, zur Vervollständigung der Erhebung und Qualitätsverbesserung des Datenmaterials auch Angaben verwenden zu können, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglichen Quellen zu entnehmen sind. So sind z.B. für Bewohner von Schwesternwohnheimen die Beteiligung am Erwerbsleben, das Pendlerziel, der Wirtschaftszweig und die ausgeübte Tätigkeit offenkundig. Bei bestimmten wohnungsstatistischen Angaben wie Fläche, Raumzahl, Beheizungsart, öffentliche Förderung der Wohnung besteht die Möglichkeit, Informationen zu nutzen, die bei der Erhebung von benachbarten Wohnungen oder Gebäuden gewonnen wurden. Welche Informationsquellen hierbei in Betracht kommen, bedarf allerdings sorgfältiger Prüfung, um negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Volkszählung in der Bevölkerung zu vermeiden.

VII. Ergebniserstellung

1. Beschleunigung der Ergebniserstellung

Bei einer künftigen Zählung sollten Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß aus sämtlichen Zählungsbereichen sowohl erste Eckwerte als auch - in zeitlicher Staffelung - sachlich tiefer gegliederte Ergebnisse deutlich früher als bei der letzten Erhebung bereitgestellt werden.

Aus der Volkszählung 1987 wurden - ähnlich wie bei früheren Zensen - erste (allerdings zum Teil vorläufige) Ergebnisse nach ca. 18 Monaten, weitere Merkmalskombinationen aus den einzelnen Zählungsbereichen teilweise allerdings erst mit größeren Zeitverzögerungen vorgelegt. Die sukzessiv durchgeführte Aufbereitung entsprach grundsätzlich den konzeptionellen Planungen, jedoch wurde man damit - auch wegen unvorhergesehener Probleme - den Konsumentenvorstellungen nicht immer gerecht. Zu einer deutlichen Kritik von seiten der Konsumenten hat z.B. auch die organisatorisch nachgelagerte Aufbereitung der Pendlerangaben geführt, deren Ergebnisse besonders dringend benötigt wurden.

Mit dem Ziel einer beschleunigten Ergebnisbereitstellung werden Möglichkeiten einer Straffung einerseits der Erhebungsphase, andererseits des Aufbereitungsverfahrens zu prüfen sein. Eine Verkürzung der Erhebungsphase, d.h. des Zeitraums zwischen Zählungstichtag und Lieferung der letzten Erhebungsunterlagen an das Statistische Landesamt, ließe sich zum Beispiel durch Einschränkung des postalischen Rücklaufs und extensivere Nutzung externer Datenbestände für die Vorbereitung und Durchführung der Zählung sowie für die Ergänzung fehlender Angaben in unvollständig ausgefüllten Erhebungsbogen oder im Falle totaler Antwortausfälle (Ersatzvornahme) erreichen.

Überlegungen, Zeitgewinn für die Ergebniserstellung durch eine Verkürzung der Aufbereitungsphase zu erzielen, betreffen sowohl technisch-organisatorische als auch fachlich-inhaltliche Faktoren. So wird ange-regt, rechtzeitig die Konzepte der Datenerfassung zu überdenken und nach Möglichkeit Prüfprogramme zu entwickeln, die bereits wichtige Eckdaten im Rahmen der Einlesung plausibilisieren; nach den Erfahrungen von 1987 müßte künftig auch ein besseres Konzept für die Abstimmung der Ergeb-

nisse einzelner Tabellen bzw. -felder verfügbar sein. Notwendige Prioritätensetzungen bei der sukzessiven Aufbereitung müßten neu überprüft werden; zu überlegen wäre z.B. das Vorziehen der pendlerstatistischen Informationen vor umfassend gegliederten berufsstatistischen Angaben.

Voraussetzung für eine Beschleunigung der Ergebniserstellung wäre außerdem die wesentlich frühere Bereitstellung endgültig ausgetesteter EDV-Programme für die Ergebnistabellierung, die eine zeitliche Straffung aller hierfür notwendigen sachlich-inhaltlichen sowie technisch-organisatorischen Vorarbeiten erfordert.

2. Tabellenprogramm

Für eine künftige Volkszählung sollte das Tabellierungsprogramm inhaltlich-konzeptionell unter Berücksichtigung der heutigen technischen Gegebenheiten neu überdacht werden. Ziel müßte einerseits ein für die Konsumenten übersichtliches und veröffentlichungsreifes, gleichwohl alle Erhebungsbereiche und thematischen Schwerpunkte umfassendes Darstellungsprogramm sein, in das auch praktikable maschinelle Geheimhaltungsverfahren bereits eingearbeitet sind. Außerdem müssen Vorkehrungen getroffen werden, um auf Bundes- wie Länderebene flexibler ad hoc auftretenden Konsumentenwünschen gerecht werden zu können.

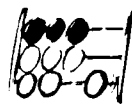
Das Tabellenprogramm der Volkszählung 1987 war nur in Teilen als Veröffentlichungsprogramm konzipiert und enthielt auch eine ganze Reihe Tabellen (insbesondere zum Haushaltszusammenhang), die sich nicht ohne weiteres für die Veröffentlichung eigneten und deshalb eher als Arbeits- und Vorrattabellen zu bezeichnen waren. Das nach dem Muster früherer Zählungen aufgebaute und mit den Konsumenten - im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten - inhaltlich abgestimmte Tabellenprogramm hat sich in Aufbau und Inhalt jedoch nur eingeschränkt bewährt. Trotz beachtlicher sachlicher und regionaler Gliederungstiefe, die zu einem erheblichen Umfang des "Standardtabellierungsprogramms" führte, waren - wegen des für die Realisierung benötigten Zeitbedarfs - nicht nur organisatorisch schwer zu handhabende Vorabtabellierungen, sondern auch mehrere Programmerzergänzungen zu erstellen.

Mit deutlicher Reduzierung eines Standardtabellierungsprogramms, das sowohl modernen Veröffentlichungsanforderungen als auch einer vollmaschinellen Bearbeitung unter Geheimhaltungsgesichtspunkten Rechnung

tragen würde, ließen sich - gemessen an den Erfahrungen mit der Zählung 1987 - zugleich Zeitgewinne erzielen. Hinsichtlich der maschinellen Geheimhaltung von Angaben wären eindeutige und einheitliche, von Auslegungen möglichst unbeeinflussbare Vorgaben jedoch unerlässlich.

"Arbeitstabellen" auf Vorrat in sehr großem Umfang sind bei den heutigen technischen Gegebenheiten unzweckmäßig und unzureichend. Konzepte, wie sie noch im Tabellenprogramm der Volkszählung 1987 vorgesehen waren, berücksichtigen nicht hinreichend, daß mit den rasch sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen Anpassungen der Konsumentenwünsche einhergehen, die zwangsläufig nicht umfassend antizipiert werden können. An die Stelle umfassender Vorratstabellierungen sollten deshalb hochflexible Aufbereitungsverfahren treten; zumindest sollte geprüft werden, inwieweit der Umfang komplexer Ergebnistabellierungen für allgemeine Darstellungszwecke zugunsten gezielter Ergebnismachweisung für bestimmte Konsumentengruppen reduziert werden könnte. Unter Aufwand- und Zeitsichtspunkten müssen dabei die Belange aller Aufbereitungsebenen (Bund, Länder und Gemeinden) berücksichtigt und im Zählungsgesetz eindeutiger festgelegt werden. Außerdem sollten die Möglichkeiten des Bundes verbessert werden, auf Datenanforderungen der Bundesressorts und anderer Bundesstellen (sowie der für die Bundesressorts tätigen Forschungseinrichtungen), die über die verfügbaren Ergebnismachweisungen hinausgehen, schnell und kostengünstig reagieren zu können. Als denkbare Lösungen sollten die Bereitstellung von Einzeldaten aus Stichproben, tief aggregierte Daten in Form von Kurzbandsätzen etc. zwischen Bund und Ländern für eine zukünftige Zählung verbindlich vereinbart werden.

Anhang



Haushaltsmantelbogen

Der Haushaltsmantelbogen mit seinen Angaben dient allein zur Organisation der Zählung. Ihr Name hilft lediglich, die Vollständigkeit der Erhebung zu gewährleisten; er wird nicht zusammen mit Ihren Angaben aus dem Personenbogen oder dem Wohnungsbogen auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Mit Stichtag **25. Mai 1987** findet nach 17 Jahren wieder eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung statt. Die **Rechtsgrundlage** hierfür ist das Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. 11. 1985 (BGBl. IS. 2078) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14. 3. 1980 (BGBl. IS. 289).

Wichtig!

Für jeden Haushalt muß ein gesonderter Haushaltsmantelbogen angelegt werden.

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

Tragen Sie bitte Ihre Anschrift, Familien-, Vornamen aller Haushaltsmitglieder und die Heft-Nummer Ihres Haushaltsheftes (das ist die Nummer rechts oben auf dem Wohnungs- und Personenbogen) in den Haushaltsmantelbogen ein. In die Bemerkungsspalte können Sie eigene Hinweise, z.B. Postversand, eintragen.

Um Ihnen das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke zu erleichtern, enthält dieser Bogen hierzu einige allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Wohnungsbogen und zum Personenbogen.

Falls Sie noch Fragen haben, z.B. über die Notwendigkeit der Zählung, das Statistikgeheimnis, die Aufgaben der Zähler, die Vernichtung der Erhebungsvordrucke, können Sie entsprechende Hinweise den »**Informationen zur Volkszählung 1987**« entnehmen.

Anschrift:

Gemeinde _____ Gemeindeteil _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Um evtl. Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um freiwillige Angabe der Telefonnummer. Tel.-Nr. _____

Verzeichnis der Personen

(Bei 11 und mehr Personen im Haushalt bitte weiteren Haushaltsmantelbogen ausfüllen)

Lfd. Nr. der Person	Familienname, Vorname	Heft-Nummer	Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

MUSTER

Hinweise zum Ausfüllen der Erhebungsvordrucke

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurden nicht immer weibliche und männliche Bezeichnungen der einzelnen Personengruppen verwendet. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Allgemeine Hinweise

- a) Für jeden Haushalt ist ein Wohnungsbogen und für jede Person im Haushalt ein Personenbogen auszufüllen, beispielsweise auch für Säuglinge, Hauspersonal und Personen mit weiterer Wohnung oder Unterkunft/Zimmer (z.B. auswärts wohnende Erwerbstätige, Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende), auch wenn sie am Tage der Zählung nicht anwesend sind. Dazu gehören auch Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften, die noch im Haushalt gemeldet sind. Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen sind die Personenbogen eines zweiten Haushaltshäftes zu verwenden. Der zweite Wohnungsbogen wird dann nicht noch einmal ausgefüllt, sondern leer zurückgegeben.
- b) Personen mit mehr als einer Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zählen in jeder Wohnung zu einem Haushalt. Für jeden dieser Haushalte ist ein Haushaltsmantelbogen, ein Wohnungsbogen und für jede Person in diesen Haushalten ein Personenbogen auszufüllen.
- c) Personen, die in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften leben, füllen dort, **wenn sie einen eigenen Haushalt führen**, sowohl einen Wohnungsbogen als auch einen Personenbogen und den Haushaltsmantelbogen aus;

wenn sie keinen eigenen Haushalt führen, nur einen Personenbogen aus (wenn sie außerhalb der Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft keine weitere Wohnung haben).

- d) Der Wohnungsbogen enthält im unteren Abschnitt auch noch Fragen zum Gebäude. Diese Fragen sind nur dann von den Eigentümern oder Verwaltern für Gebäude mit Wohnraum zu beantworten, wenn sie nicht bereits einen Gebäudebogen im Rahmen einer Vorerhebung 1986/87 ausgefüllt haben.

Rückgabe der Erhebungsvordrucke :

Sie können die ausgefüllten Fragebogen für den Haushalt oder für sich allein

- dem Zähler/der Zählerin aushändigen oder in verschlossenem Umschlag übergeben,
- innerhalb einer Woche bei Ihrer Erhebungsstelle abgeben oder dorthin übersenden. Der Versand ist für Sie portofrei, wenn Sie den amtlichen Umschlag verwenden, den Sie auf Anforderung vom Zähler/von der Zählerin erhalten.

Wenn Sie die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übersenden, dann schreiben Sie bitte Ihren Vor- und Familiennamen sowie Gemeinde, Straße und Hausnummer auf den Umschlag.

Hinweise zum Ausfüllen

Die Wohnungs- und Personenbogen werden maschinell gelesen. Wir bitten Sie deshalb, diese Erhebungsvordrucke mit Bleistift auszufüllen, nicht zu knicken und nicht zu falten.

Bei den meisten Fragen sind nur die vorgegebenen Antwortkategorien zu markieren, einige Fragen sind aber auch in Klartext bzw. mit Zahlenangaben zu beantworten.

Beispiel :

Bitte Gemeinde angeben :
Wiesbaden



**Klartext bitte
in Druckbuchstaben**

1 Geburtsangaben a) Geburtsjahr 1 9 4 1



Zahlenangabe

b) Geburtsmonat 1. Januar bis 24. Mai . . .
 25. Mai bis 31. Dez. —

2 Geschlecht männlich . . .
 weiblich —

3 Familienstand ledig . . .
 verheiratet —
 verwitwet . . .
 geschieden . . .

**Zutreffende Antwort
bitte so markieren
(möglichst mit Bleistift)**

16 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde)
 * gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle),
 in dem Sie tätig sind?

Lebensmittel-Einzelhandel



**Klartext bitte
in Druckbuchstaben**

* Fragen, die im Wohnungsbogen und im Personenbogen mit * gekennzeichnet sind, werden auf den nächsten Seiten erläutert. Sie können darüber hinaus Ihren Zähler/Ihre Zählerin fragen oder Ihre Erhebungsstelle anrufen und um weitere Erläuterungen bitten.

Erläuterungen zu den Wohnungsangaben

Zu Frage 1: Bewohnen Sie die Wohnung/Räume als . . .

Haushalte in Wohnheimen markieren die Kategorie »b) Hauptmieter(in) (einschließlich Altenteil)«, sofern sie nicht Eigentümer der Wohnung sind.

Zu Frage 2: Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?

Eine Wohnung, in der Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien), wird als Freizeitwohnung bezeichnet. Sie kann

- von Eigentümern selbst genutzt werden,
- an Dritte vermietet werden oder
- an Dritte kostenlos überlassen werden.

Die Vermietung kann erfolgen

- über die Eigentümer,
- über einen Hotelbetrieb oder über eine sonstige Organisation.

Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude geben (z.B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus).

Zu Frage 5: Wird die Wohnung überwiegend beheizt mit . . .

a) Bei Fern- und Blockheizungen werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt. Bei Zentralheizung versorgt die zentrale Heizquelle die Wohnungen nur eines Gebäudes.

Bei Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle beheizt.

b) Bei Fernheizung ist immer »Fernwärme« zu markieren.

Zu Frage 6: Wie viele Räume der Wohnung haben mindestens 6 Quadratmeter?

Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z.B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- und Bodenräume.

Zu Frage 7: Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung?

Mieter können die Fläche der Wohnung im allgemeinen dem Mietvertrag entnehmen.

- Flächen, die unter einer Schräge liegen, sind halb zu rechnen,
- Balkone sind zu einem Viertel zu rechnen,
- Keller- und Bodenräume (Speicher) bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Zu Frage 8: Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

Mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen bewilligt wurden (sog. Erster Förderungsweg).

Hierzu zählen u.a.

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt),
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für öffentlich geförderte Wohnungen müssen bei einer Neuvermietung Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde (z.B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen.

Sind für Mietwohnungen die öffentlichen Mittel vorzeitig zurückgezahlt worden, so gelten die meisten Wohnungen noch bis zu 8 Jahren als öffentlich gefördert. Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen entfällt in der Regel die öffentliche Bindung mit Rückzahlung oder Ablösung der Förderungsmitel; bei Eigentumswohnungen, die durch Umwandlung entstanden sind, entfällt die Bindung nur, wenn Eigentümer als Berechtigte im sozialen Wohnungsbau die Wohnung selbst nutzen. Über das Ende der Bindungen erhalten Eigentümer eine Bestätigung der zuständigen Stelle.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinn zählen

- Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes (sog. Zweiter Förderungsweg),
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden,
- Mittel zur Förderung der Modernisierung oder für Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie,
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Hauptmieter, denen nicht bekannt ist, ob ihre Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert ist, machen keine Angaben.

Erläuterungen zu den Gebäudeangaben

Zu Frage 1: Gebäudeart

Wohngebäude werden mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt; bei sonstigen Gebäuden mit Wohnraum wird weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt — der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen oder Verwaltungs-Zwecken.

Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z.B. Baracken, Behelfsheime, festverankerte Wohnschiffe, Bauzuge und Gartenlauben.

Wohnheime dienen den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z.B. Studenten, älterer Menschen. Ein Gebäude kann vollständig als Wohnheim dienen; dann führt es meistens die Bezeichnung »Wohnheim«, z.B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Schwesternwohnheim, Wohnheim für Mutter und Kind. Andererseits kann ein Gebäude nur teilweise als Wohnheim genutzt werden (z.B. Altenzentrum).

Zu Frage 4: Sind Wohnungen im Gebäude mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

Siehe die Erläuterungen zu den Wohnungsangaben (Frage 8).

Erläuterungen zum Personenbogen

Zu Frage 4: Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Zu Evangelischen Freikirchen zählen u.a. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten), die Evangelisch-methodistische Kirche, der Bund freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden. Zu »andere Religionsgesellschaften« zählen auch die Altkatholiken, die Griechisch-Orthodoxen und die Siebenten-Tags-Adventisten.

Zu Frage 5: Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Besteht neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist »deutsch« zu markieren. Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit markieren »sonstige/keine«. Zu den »übrigen EG-Staaten« gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien.

Zu Frage 6: Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung . . .

Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Personenbogen ausgefüllt wird.

Bei einer weiteren Wohnung (Unterkunft/Zimmer) kann es sich auch um möblierte Zimmer am Arbeits- oder Ausbildungsort handeln.

Für Grundwehrdienstleistende und Wehrübende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Personen, die auf einem Schiff noch eine weitere Wohnung oder Unterkunft haben, markieren bei Frage 6 »nein« (Ausnahme: festverankerte Wohnschiffe).

Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, ist nach dem Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie die Hauptwohnung. Dies trifft z.B. auf Wochenend- oder Monatspendler bzw. Arbeitnehmer auf Montage zu. Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) ist nach dem Melderecht die von ihnen selbst vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

Weitere Erläuterungen zum Personenbogen

Zu Frage 7: Sind Sie erwerbstätig, arbeitslos ...

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, freiberuflich oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag markieren ebenfalls »erwerbstätig«. Ehrenamtliche Tätigkeiten gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

»Erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche« wird auch markiert, wenn nur stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Arbeitslose, die sich etwas dazuverdienen, markieren neben »arbeitslos, arbeitsuchend« auch »erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche«.

Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr markieren »nicht erwerbstätig« und »Schüler(in), Student(in)«.

Zu Frage 8: Leben Sie überwiegend von ...

Die Unterhaltsquelle, aus der der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird, darf nur bei unmittelbaren Beziehern, Berechtigten markiert werden, nicht aber bei den Angehörigen. Diese markieren ggf. »Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.«. Stipendien sind bei »sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG)« zu markieren; desgleichen Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Umschulung und Fortbildung sowie für Arbeits- und Berufsförderung Behinderteter.

Zu Frage 9: Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluß haben Sie?

Bei dieser Frage ist jeweils nur die abgeschlossene Schulausbildung zu markieren. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, beantworten die Frage 9 nicht.

Wurde eine Realschule oder ein Gymnasium vor Erreichen der Mittleren Reife verlassen, so ist »Volksschule, Hauptschule« zu markieren. Bei Abgang nach Erreichen der Mittleren Reife, aber vor dem Abitur, ist »Realschule...« zu markieren.

Personen, die eine entsprechende Schule des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendgymnasium/Kolleg) besucht haben, markieren je nach erreichtem Abschluß »Realschule...« oder »Hochschulreife (Abitur)...«.

Zu Frage 10: Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule ...

a) Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung besucht werden können. Zu ihnen gehören u.a. Handelsschulen, Höhere Handelsschulen, Verwaltungsschulen, Sprachen- und Dolmetscherschulen, Haushaltsschulen, Schulen für Kinderpflegerinnen, Schulen für Arzthelferinnen, Kunstschulen und Schauspielerschulen.

Berufsschulen bzw. Berufssonderschulen sind nicht unter »Berufsfachschule« zu markieren.

Fachschulen vermitteln eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf. Sie können Vollzeit- oder Teilzeitschulen sein.

Die Fachschulen werden in der Regel als »Fachschulen für... (Berufsziel bzw. Fachrichtung)« bezeichnet, z.B. Fachschulen für Technik (auch Technikerschulen), Fachschulen für Wirtschaft, für Landwirtschaft, für Hauswirtschaft, für Textil und Bekleidung, für Sozialpädagogik. Hierzu zählen auch Meisterschulen.

Die Fachhochschulen sind größtenteils aus den früheren Ingenieurschulen und höheren Fachschulen hervorgegangen. Sie haben die Aufgabe, durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung zu vermitteln, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Zu den Fachhochschulen zählen auch die Verwaltungsfachhochschulen, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden.

Unter »Hochschule...« ist hier das Studium an Universitäten, pädagogischen und theologischen Hochschulen, Kunsthochschulen sowie in den wissenschaftlichen Studiengängen der Gesamthochschulen anzugeben.

b) Hier ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, auf den der Abschluß an einer Berufsfach-, Fach-, Fachhoch-, Hochschule ausgerichtet war, z.B. Landwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Hochbau, Tiefbau, Warenhandel, Verkehr, Bank- und Versicherungswesen. Bei Abschluß an einer Handelsschule bitte »Handelsschule« eintragen.

Zu Frage 11: Praktische Berufsausbildung, Dauer

a) Zur abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung zählt neben einer mit Erfolg abgeschlossenen Lehre/Anlernzeit auch die erfolgreiche praktische Ausbildung z.B. als Krankenschwester oder

als Krankenpfleger. Berufsförderungslehrgänge für Soldaten, die mit einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung abgeschlossen wurden, sind ebenfalls anzugeben.

Volontärzeiten, ein Praktikum sowie die praktische Ausbildung von Beamten sind nicht anzugeben, ebensowenig der Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule.

Bei einer praktischen Berufsausbildung für mehr als einen Beruf ist nur die letzte Ausbildung und deren Dauer maßgebend.

b) Die Dauer dieser Ausbildung ist stets auf volle Jahre aufzurunden,
z.B. 2 Jahre und 1 Monat = 3 Jahre
2 Jahre und 10 Monate = 3 Jahre
3 1/2 Jahre = 4 Jahre

Zu Frage 12: Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule

Hier ist die vollständige Anschrift der Arbeitsstätte anzugeben, an der die befragte Person ihrer täglichen Beschäftigung nachgeht (unabhängig vom etwaigen Sitz der Verwaltung oder vom Hauptsitz des Betriebes). Schüler und Studenten geben die Anschrift ihrer Schule/Hochschule an.

Beschäftigte mit häufig oder ständig wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) tragen »wechselnd« ein.

Falls mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, ist die Anschrift des Betriebes anzugeben, in dem die befragte Person überwiegend arbeitet. Im Haushalt beschäftigte Personen, wie Haushälterinnen, geben als Arbeitsstätte den Haushalt an.

Berufsschüler, die in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, geben die Anschrift der Berufsschule an.

Der Name der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule ist Hilfsmerkmal und wird nicht gespeichert.

Zu Fragen 13, 14: Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich ... Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg ...

Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) ist in Frage 13 »kein Verkehrsmittel...« und in Frage 14 »entfällt...« zu markieren.

Zu Frage 15: Sind Sie zur Zeit tätig als ...

Heimarbeiter markieren entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit »sonstige(r) Arbeiter(in)« oder »Facharbeiter(in)«. Zu den Facharbeitern zählen auch Gesellen.

Praktikanten und Volontäre gelten als Auszubildende.

Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister oder Werkvertragspartner markieren »Selbständige(r)«.

Zu Frage 16: Zu welchem Wirtschaftszweig ... gehört der Betrieb ..., in dem Sie tätig sind?

Hierbei kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges (Branche, Behörde) an, zu dem der Betrieb gehört, z.B. Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Maschinenfabrik), Eisenhütte (nicht Hüttenwerk), Lebensmittel-Einzelhandel (nicht Handel), Grundschule (nicht Öffentlicher Dienst), Krankenhaus (nicht Stadtverwaltung).

Umfaßt der Betrieb mehrere Abteilungen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z.B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z.B. Autohandel und -reparatur), so ist der überwiegende Wirtschaftszweig (Betriebssschwerpunkt) einzutragen.

Soldaten tragen »Bundeswehr« ein.

Zu Frage 17: Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

Hier ist nicht etwa der Ausbildungsabschluß oder der Rang, sondern möglichst genau die Bezeichnung des ausgeübten Berufs bzw. der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit anzugeben, z.B. Bauschlosser (nicht Schlosser), Heizungsinstallateur (nicht Installateur), Fernfahrer (nicht Fahrer), Bilanzbuchhalterin oder Maschinenbuchhalterin (nicht Buchhalterin), Elektroingenieur (nicht Ingenieur), Kinderärztin (nicht Ärztin), Stenotypistin (nicht Angestellte), Postsekretär (nicht Beamter), Grundwehrdienstleistender, Berufs-, Zeitsoldat (nicht Soldat). Zivildienstleistende geben bitte »Zivildienst« an. Auszubildende geben ihren Ausbildungsberuf an.

Zu Frage 18: Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ...

Hierzu zählt jede weitere Erwerbstätigkeit (auch Mithilfe im Betrieb von Familienangehörigen), die derzeit — auch wenn nur gelegentlich — ausgeübt wird, z.B. die Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Schlossers in der eigenen Landwirtschaft. Die Tätigkeit im eigenen Haushalt zählt nicht zu den Nebenerwerbstätigkeiten.

VOLKSZÄHLUNG 1987

Wohnungsbogen mit Gebäudeangaben

Bitte so
markieren

Rechtsgrundlage:

Siehe Haushaltsmantelbogen oder Erläuterungsblatt, die Bestandteile der Erhebungsvordrucke sind. **Stichtag: 25. Mai 1987**

Die Wohnung steht leer

Die Wohnung ist von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen oder der Ständigen Vertretung der DDR privatrechtlich gemietet.

FÜR ALLE HAUSHALTE

Bitte **Gemeinde** angeben:

Wohnungsangaben

1 Bewohnen Sie die Wohnung/Räume als

- a) **Eigentümer(in)**, Miteigent. oder Kaufanwärt.
- b) **Hauptmieter(in)** (einschließlich Altenteil)
- c) **Untermieter(in)**
Untermieter(innen) brauchen im Wohnungsbogen keine weiteren Fragen zu beantworten.

2 Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?

nein ja

3 Wann ist der Haushalt in diese Wohnung eingezogen?

Bitte das Einzugsjahr für das am längsten hier wohnende Haushaltsmitglied angeben

vor 1970
1970-1974
1975-1979
1980-1984
1985
1986
1987

4 Sind innerhalb der Wohnung

Mehrere Antworten möglich

Küche
Kochnische
Bad/Dusche
WC

5 a) Wird die Wohnung überwiegend beheizt mit

Einzel- oder Mehrräumen (auch Elektroheizung)

Fern- Blockheizung
Zentralheizung
Etagenheizung

b) Welcher Brennstoff, welche Wärmequelle wird verwendet?

Mehrere Antworten möglich

Gas
Heizöl
Strom
Kohle, Holz usw.
Fernwärme
Sonnenenergie, Wärmepumpe

6 Wie viele Räume der Wohnung haben mindestens 6 Quadratmeter?

(ohne Küche, Bad, WC, Flur)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 oder mehr

Falls davon Räume untervermietet oder gewerblich genutzt sind:

- a) Anzahl der untervermieteten Räume
- b) Anzahl der gewerblich genutzten Räume

1 2 3

7 Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung?

volle Quadratmeter

(einschließlich Küche, Bad, WC, Flur, Mansarden und ähnliches sowie untervermieteter oder gewerblich genutzter Räume in der Wohnung)

8 Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

nein ja

9 Wie hoch ist die Monatsmiete?

Zur Miete rechnen auch die monatlich aufzuwendenden Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Schornsteinreinigung. Nicht zur Miete rechnen Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Moblierung.

volle DM

10 a) Handelt es sich um eine Dienst-, Werkswohnung, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung?

nein ja

b) Ist die Wohnung verbilligt, kostenlos überlassen oder ist die Miete wegen finanzieller Vorleistungen (z. B. Mieterdarlehen) ermäßigt?

nein ja

FÜR LEERSTEHENDE WOHNUNGEN

11 Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung leer?

bis 3 4-6 7-12 13 oder mehr

Gebäudeangaben: Bitte nur ausfüllen, wenn Sie **Eigentümer(in)** oder **Verwalter(in)** dieses Gebäudes sind.

1 Gebäudeart

Wohngebäude
(Gebäude mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt)
sonstiges Gebäude mit Wohnraum
bewohnte Unterkunft
(z. B. Baracke)

Außerdem bei Wohnheimen:
Wird dieses Gebäude vollständig oder teilweise als Wohnheim genutzt?

vollständig
teilweise

2 Wer ist Eigentümer(in), Kaufanwärt. bzw. Erbbauberechtigte(r) des Gebäudes?

Einzelperson oder Ehepaar
Erbengemeinschaft oder ähnliche Personengemeinschaft
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern
(nur bei Eigentumswohnungen)
gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossensch. oder Organ der staatl. Wohnungspolitik
freies Wohnungsunternehmen
sonstige(r) Eigentümer(in)

3 Baujahr des Gebäudes

(Jahr der Bezugserstellung)

Bei Erweiterungs- und Umbauten ist das ursprüngliche Baujahr anzugeben, bei Wiederaufbau nach Totalschaden das Jahr des Wiederaufbaus.

bis 1900 1901-18 1919-48 1949-57 1958-62
63 64 65 66 67
68 69 70 71 72
73 74 75 76 77
78 79 80 81 82
83 84 85 86 87

4 Sind Wohnungen im Gebäude mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

(nur Erster Forderungsweg)

keine
alle
nur ein Teil

Fläche (7)

Miete (9)

Gebäude

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

0

* siehe Erläuterungen im Haushaltsmantelbogen

VOLKSZÄHLUNG 1987

Personenbogen

Bitte so markieren

2

1

● Bitte Gemeinde angeben

1 Geburtsangaben

a) Geburtsjahr

b) Geburtsmonat 1. Januar bis 24. Mai

25. Mai bis 31. Dez.

2 Geschlecht

männlich

weiblich

3 Familienstand

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Römisch-katholische Kirche

Evangelische Kirche

Evangelische Freikirche

Jüdische Religionsgesellschaft

Islamische Religionsgemeinschaft

andere Religionsgesellschaften

keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig

5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie ?

deutsch

griechisch

italienisch

übrige EG-Staaten

jugoslawisch

türkisch

sonstige/keine

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt ?

nein

ja

Falls ja:

a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie ?

nein

ja

b) Für alle übrigen Personen: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung ?

nein

ja

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule ?

nein

ja

7 Sind Sie erwerbstätig ?

Vollzeit (über 36 Std.²⁾ in der Woche

Teilzeit (bis zu 36 Std.²⁾ in der Woche

arbeitslos, arbeitssuchend

nicht erwerbstätig

Hausfrau, Hausmann

Schüler(in), Student(in)

1) Auch Landwirte, mithelfende Familienangeh., Auszubildende, Soldaten, Zivildienstleistende

2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit

8 Leben Sie überwiegend von

Erwerbs-, Berufstätigkeit

Arbeitslosengeld, -hilfe

Rente, Pension

eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil

Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.

sonstigen Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

Geburtsjahr (1 a) Hauptfachrichtung (10 b) Erlernter Beruf (11 a) Dauer (11 b)

2., 3. u. 4. Stelle

Arbeitsstätte, Schule/Hochschule (Pendler) Hausnummer (12)

Land (12) Gemeinde (12) Straße (12)

Wirtschaftszweig (16) Ausgeübte Tätigkeit (17)

Rechtsgrundlage:
Siehe Haushaltsmantelbogen oder Erläuterungsblatt, die Bestandteile der Erhebungsvordrucke sind.
Stichtag: 25. Mai 1987

Falls Sie einen Abschluß an einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule/Hochschule haben:

9 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluß haben Sie ?

Volksschule, Hauptschule

Realschule/gleichwertiger Abschluß (z. B. Mittlere Reife)

Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule haben Sie ?

Berufsfachschule (ohne Berufsschule)

Fachschule

Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule)

Hochschule (einschließlich Lehrerausbildung)

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß ?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z. B. Lehre) abgeschlossen haben:

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung ?

b) Wie lange dauerte diese Ausbildung ? Jahr(e):

12 Bitte Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule angeben.

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ Gemeinde:

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule ?

kein Verkehrsmittel (zu Fuß)

Fahrrad

Pkw

U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn

Eisenbahn

Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel

sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa)

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule ?

entfällt, da auf gleichem Grundstück

unter 15 Minuten

15 bis unter 30 Minuten

30 bis unter 45 Minuten

45 bis unter 60 Minuten

60 Minuten und mehr

15 Sind Sie zur Zeit tätig als

Facharbeiter(in)

sonstige(r) Arbeiter(in)

Angestellte(r)

Auszubildende(r)

Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat, Zivildienstl. (auch Beamtenanw.)

Selbständige(r)

mit bezahlten Beschäftigten

ohne bezahlte Beschäftigte

mithelfende(r) Familienangehörige(r)

16 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind ?

17 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus ?

18 Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine

landwirtschaftliche

nichtlandwirtschaftliche

FÜR ALLE PERSONEN

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

FÜR ERWERBSTÄTIGE UND SCHÜLER/STUDENTEN

FÜR ERWERBSTÄTIGE

* siehe Erläuterungen im Haushaltsmantelbogen oder im Erläuterungsblatt